

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

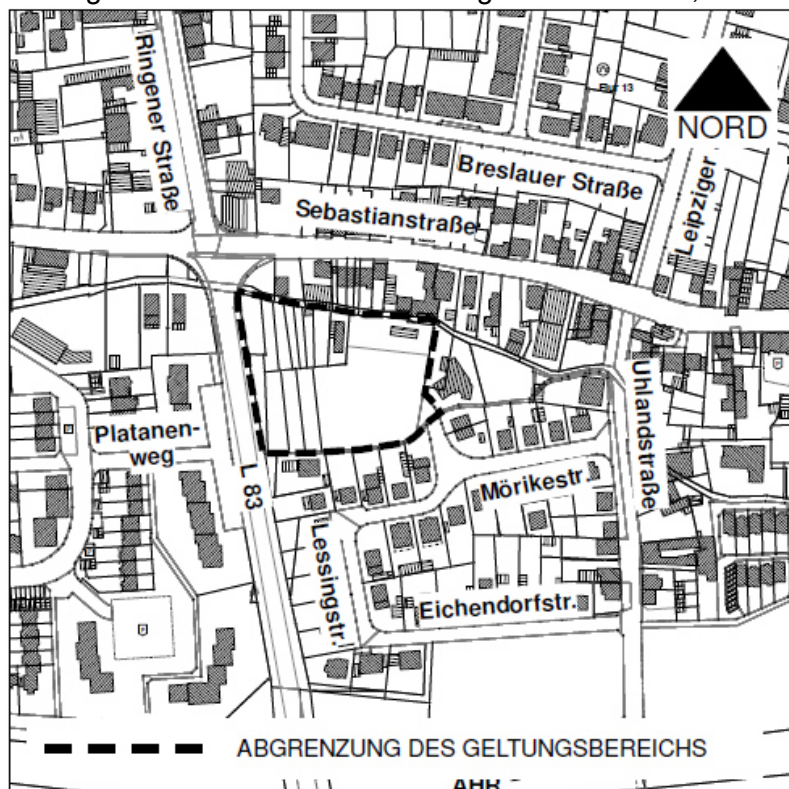
Bebauungsplan „Mörikestraße“ (Wohngebietsentwicklung im Stadtteil Bad Neuenahr); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 1 Abs. 8 sowie des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), des § 9a BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), sowie des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Rat der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler am 29.06.2020 die Satzung über den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Mörikestraße“, bestehend aus der Planurkunde mit zeichnerischen Festsetzungen sowie den Textfestsetzungen beschlossen.

I.

Das ca. 0,8 ha umfassende Bebauungsplangebiet „Mörikestraße“ befindet sich im Stadtteil Bad Neuenahr. Es wird im Westen durch die Trasse der L 83 (Ringener Straße) und im Norden durch den Mühlenteich begrenzt. Im Osten verläuft die Grenze des Geltungsbereichs entlang der westlichen und südwestlichen Grenze des Wohnhausgrundstücks Mörikestraße 10 b und der öffentlichen Straßenfläche der Mörikestraße. Die südliche Begrenzung bildet ein in West-Ost-Richtung verlaufender Pfad entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Hausgrundstücke Mörikestraße 12 bis 18 sowie Lessingstraße 11 a.

Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Bad Neuenahr, Flur 13.



II.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan „Mörikestraße“ sowie die Begründung mit Anlagen (Naturschutzfachliche Potentialabschätzung, Geologisches und hydrogeologisches Gutachten zu Boden- und Grundwasserverhältnissen, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG RP für die Planung und Bau einer öffentlichen Straße, Verkehrserhebung Ringener Straße/Sebastianstraße, Schalltechnische Untersuchung sowie Immissionsprognose von Geruch) hierzu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Abteilung 2.1 Stadtplanung (2. Obergeschoss)
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass es während der Corona-Pandemie vorübergehend zu geänderten Öffnungszeiten und Zutrittseinschränkungen kommen kann. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten:

Tel. Nr. 02641/87-281
E-Mail: stadt@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Der Bebauungsplan wird zeitnah auch im zentralen Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de zur digitalen Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Homepage der Stadtverwaltung enthält unter der Rubrik „Stadt & Bürger“/ „Bürgerservice“ / “Bauleitplanung“ einen Link zu den Bebauungsplänen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler im geoportal (<https://www.bad-neuenahr-ahrweiler.de/bauleitplanung/>).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan „Mörikestraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Bestimmungen des § 44 BauGB wird hiermit verwiesen. Nach Absatz 3 kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach Absatz 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

IV.

Auf die Bestimmungen des § 215 BauGB wird verwiesen. Hiernach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

V.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 16.07.2020
Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Guido Orthen, Bürgermeister